

## Pressemitteilung Nr. 02/2023

### Trinkbrunnen und Wasserspender im öffentlichen Raum

Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird derzeit in nationales Recht umgesetzt. Neben Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind auch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch die Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch gefördert werden. Hierzu gehört, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, stets unter Berücksichtigung des Bedarfs und der technischen Durchführbarkeit. Die örtlichen Gegebenheiten wie Klima und Geografie müssen ebenfalls verhältnismäßig sein.

Die Umsetzung dieser Regelung aus der EU-Trinkwasserrichtlinie ist durch eine Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes in § 50 Abs. 1 WHG, Öffentliche Wasserversorgung, möglich geworden. Die Bereitstellung sowie die öffentliche Wasserversorgung insgesamt fallen daher in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Dies kann zur Folge haben, dass die Gemeinde den Wasserversorger zur Umsetzung von Dienstleistungen entgeltlich beauftragt.

Im Rahmen der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit mit mehr als 150 Gemeinden in Unter- und Mittelfranken wird die Fernwasserversorgung Franken das Beratungs- und Unterstützungsangebot für Ihre kommunalen Partner ausbauen.

Kommunen sollen nach Äußerungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) künftig beispielsweise Trinkwasserbrunnen in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen aufstellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht. Die neue Regelung zielt darauf ab, möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern öffentlichen Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu gewähren. Das Trinkwasser ist außerdem auch ein wichtiger Baustein kommunaler Hitzeaktionspläne. Eine Bereitstellung von Trinkwasser wirft jedoch auch zahlreiche Rechtsfragen, insbesondere haftungsrechtlicher, aber auch marken- und wettbewerbsrechtlicher Art auf.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat aus diesem Anlass ein Rechtsgutachten bei einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei in Auftrag gegeben, das die wesentlichen Fragen beleuchtet. Wichtige Aspekte sind hierbei:

- Die Bereitstellung von Trinkwasser an öffentlichen Orten ist in verschiedenen Konstellationen denkbar.
- Die Gemeinde kann selbst einen Trinkwasserbrunnen unterhalten und haftet ggf. für Schäden, die durch die Abgabe des Trinkwassers bzw. den Betrieb des Trinkwasserbrunnens entstehen.
- Die Gemeinde kann auch ihr zuständiges Wasserversorgungsunternehmen beauftragen, einen Trinkwasserbrunnen zu unterhalten. In diesem Fall ist eine Regelung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags erforderlich. Nähere Informationen sind im BDEW-Leitfaden „Trinkbrunnen und Wasserspender im öffentlichen Raum“ zu finden.
- Die Abgabe durch andere Institutionen oder Personen (sonstige Behörden, Kantinen, Restaurants etc.) ist ebenfalls denkbar.
- Je nachdem, ob behandeltes (z. B. mit Kohlensäure versetztes) oder unbehandeltes Trinkwasser abgegeben wird, gelten die Anforderungen der Trinkwasserverordnung und/oder der Mineral- und Tafelwasserverordnung. Wenn Trinkwasser nicht direkt an den Verbraucher abgegeben wird, sondern in Behältnisse abgefüllt wird, gelten neben der Trinkwasserverordnung oder der Mineral- und Tafelwasserverordnung auch lebensmittelrechtliche Vorschriften.
- Die kostenlose Abgabe von Trinkwasser an einen Verbraucher stellt eine Schenkung dar. Diese ist wettbewerbsrechtlich im Regelfall unbedenklich.

Der BDEW hat bereits im Januar 2020 einen Leitfaden „Trinkbrunnen und Wasserspender im öffentlichen Raum“ herausgegeben. Hier finden sich viele nützliche Hinweise für Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen.

Für die Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie wird die Trinkwasserverordnung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2023 erneuert. Mit der neuen Verordnung werden die Publikationspflichten für die Trinkwasserversorger greifen, die bereits in der Trinkwasserrichtlinie angelegt sind. Hierzu bietet der BDEW als Service für die Trinkwasserversorger das Wasserportal an. Das Portal bietet die Möglichkeit, Informationen einfach und digital zur Verfügung zu stellen. Etwa 250 Wasserversorger in Deutschland sind bereits registriert.

<https://www.bdew.de/wasser-abwasser/digitales-informationsportal-trinkwasser/>

### **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW**

Strom, Erdgas und Wärme. Erneuerbare Energien, Elektromobilität, Energienetze, Wasser und Abwasser: Der BDEW-Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft mit seinem Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin vertritt über 1.900 Unternehmen. Die ehrenamtlichen Gremien sind das Herzstück der Verbandsarbeit, hier werden die Branchenpositionen erarbeitet und diskutiert. Vertreten sind alle Versorgungsgruppen, Sparten und Wertschöpfungsstufen der Mitglieder. Die Experten aus den Mitgliedsunternehmen erstellen in Zusammenarbeit mit der Hauptgeschäftsstelle Stellungnahmen, Richtlinien, Empfehlungen und Anwendungshilfen zu

allen Themen, die die Branche bewegen. Es ist dabei auch Aufgabe der Gremien, Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung des BDEW fachlich zu beraten.

Die Fernwasserversorgung Franken ist Mitglied im BDEW. Der Geschäfts- und Werkleiter, Dr. Hermann Löhner, ist dort ehrenamtlich tätig im erweiterten Fachvorstand Wasser, dem Fachausschuss Trinkwasserpolitik und leitet den Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit Wasser/Abwasser.

### **Fernwasserversorgung Franken - FWF**

Die Fernwasserversorgung Franken ist ein rein kommunaler Zweckverband und versorgt weite Teile Mittel- und Unterfrankens mit Trinkwasser. Mit einer jährlichen Wasserabgabe von rund 18 Mio. m<sup>3</sup> gehört sie zu den TOP 5 der bayerischen Wasserversorgungsunternehmen. Die FWF betreibt ein Fernleitungssystem mit über 1.100 km Rohrleitungen, über 2.500 Schachtbauwerken und mehr als 100 betrieblichen Stationen. Sie liefert Trinkwasser über mehr als 650 Übergabestellen an Städte und Gemeinden. Die Entscheidungshoheit der FWF liegt zu 100 % in kommunaler Hand (bei sechs Landkreisen und einer großen Kreisstadt).

Uffenheim, 03.02.2023

V.i.S.d.P.

gez. Dr. Hermann Löhner  
Geschäfts- und Werkleiter